

## **Verfügung P 01/2019 - IT Sicherheit: Schutzbedürftigkeit von Daten, Verschlüsselung**

Um beim Abhandenkommen von Datenträgern das Datenschutzrisiko zu vermindern, gilt folgende P-Verfügung:

1. Personenbezogene Daten sind grundsätzlich vor ihrer Verarbeitung nach ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen:
  - a. Daten ohne oder mit normalem Schutzbedarf (bereits veröffentlicht, Vorlesungen),
  - b. Daten mit hohem Schutzbedarf (Prüfungsnoten),
  - c. Daten mit sehr hohem Schutzbedarf (medizinisch oder wirtschaftlich relevant).
2. Daten der Kategorien (b) und (c) sind grundsätzlich auf den Netzwerk-Laufwerken der Hochschule zu belassen.
3. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Daten auf einem lokalen Datenträger gespeichert werden, so sind diese Datenträger (meist in Laptops, USB-Sticks) zu verschlüsseln.
4. Die jeweilig verantwortlichen technischen Stellen übernehmen ab sofort die Installation der Verschlüsselungssoftware. Da die flächendeckende Installation einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sind die Hochschulmitarbeiter im Fall einer erhöhten Dringlichkeit selbst gehalten, sich um zeitnahe Installationstermine zu kümmern

Brandenburg an der Havel, den 09.01.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui